

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften
Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften

Vom 07.05.2007

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7, 8), erlässt die Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachfolgende Praktikumsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Praktikumpflicht
- § 2 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums
- § 3 Ausbildende Stellen (Praktikumsbetriebe)
- § 4 Zugang zum Berufspraktikum
- § 5 Versicherung und Vergütung
- § 6 Ziele des Berufspraktikums und Projektarbeit
- § 7 Nachweis des Praktikums

- Anlage 1 Vertrag über das Berufspraktikum
- Anlage 2 Praktikumsnachweis

§ 1 Praktikumspflicht

Während des Studiums haben die Studenten im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften ein Berufspraktikum abzuleisten.

§ 2 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Bachelor-Studienganges Forstwissenschaften. Es ist in der Regel zusammenhängend zum Beginn des 3. oder 5. Fachsemesters abzuleisten.

(2) Die Dauer beträgt mindestens 6 Wochen.

(3) Eine Unterbrechung ist nur mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses und der ausbildenden Stelle zulässig, wobei krankheitsbedingte Fehlzeiten von bis zu 5 Tagen nicht als Unterbrechung gelten. Andere Unterbrechungen sind nachzuholen. Nichtgenehmigte Unterbrechungen haben die Nichtanerkennung des Praktikums zur Folge. Ein Abbruch oder eine Unterbrechung der praktischen Ausbildung durch den Praktikanten ist von der ausbildenden Stelle dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(4) Der Praktikant kann einen Tag Freistellung für Behördengänge etc. beanspruchen.

§ 3 Ausbildende Stellen (Praktikumsbetriebe)

(1) Das Berufspraktikum ist in fachnahen Institutionen (Betrieben, Behörden usw.) abzuleisten, wie z.B.

- Forstbetriebe aller Waldbesitzarten
- Forstliche Forschungsanstalten
- Forstliche Dienstleistungsunternehmen
- Betriebe der Holzindustrie
- Einrichtungen der Umweltüberwachung
- Institutionen und Betriebe des Naturschutzes, der Landschaftsplanung und -pflege, der Landesentwicklung oder der Umweltbildung
- Internationale Entwicklungshilfeorganisationen.

(2) Das Berufspraktikum kann auch im Ausland in vergleichbaren Institutionen oder Unternehmen absolviert werden.

§ 4 Zugang zum Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum kann nur absolviert werden, wenn der Studierende im Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften eingeschrieben ist.

(2) Der Praktikumsbetrieb ist vom Studierenden selbst auszuwählen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsplatz besteht nicht.

(3) Die Studierenden werden bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle durch ein in der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zur Einsicht ausliegendes Verzeichnis möglicher Betriebe und Institutionen unterstützt. Sie können die Beratung eines vom Prüfungsausschuss eingesetzten Beauftragten für das Praktikum in Anspruch nehmen.

(4) Der Studierende schließt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Studiengang Forstwissenschaften mit der ausbildenden Stelle einen Vertrag nach beiliegendem Muster ab (Anlage 1). Das zuständige Prüfungsamt erhält durch den Studierenden eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 5

Versicherung und Vergütung

(1) Die Versicherung während des Praktikums richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Praktikant ist bei der Unfallkasse Sachsen unfallversichert. Die ausbildenden Stellen können verlangen, dass die Praktikanten sich auf eigene Kosten gegen Haftpflicht versichern.

(2) Ein Anspruch des Praktikanten auf Vergütung und andere materielle Leistungen (z.B. Wegegeld) besteht nicht, da Studenten in praktischen Studiensemestern entsprechend des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gefördert werden können.

(3) Vereinbarungen über freiwillige Vergütungen oder Ausbildungsbeihilfen sind aber nicht ausgeschlossen.

§ 6

Ziele des Berufspraktikums und Projektarbeit

(1) Das Ziel des Berufspraktikums besteht darin, den Praktikanten einen vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche des Praktikumsbetriebes zu geben, ihn mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen vertraut zu machen und ihn zu befähigen, selbständig kleinere Projekte zu bearbeiten (siehe auch Anlage 1 der Studienordnung/Modulhandbuch/Modulbeschreibung für Modul Nr. 42).

(2) Der Praktikant hat eine Projektarbeit anzufertigen. Das Thema dieser Arbeit wird vom Praktikumsbetrieb gestellt und vom Prüfungsausschuss des Studienganges Forstwissenschaften der Technischen Universität Dresden bestätigt. In der Projektarbeit soll ein für den Praktikumsbetrieb relevantes Thema vom Praktikanten selbständig bearbeitet werden.

(3) Für die Projektarbeit werden keine Noten erteilt. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ durch den Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten prüfberechtigten Person. Der Betreuer der Projektarbeit wird bei der Urteilsfindung gehört.

§ 7 Nachweis des Praktikums

(1) Der Studierende hat den Nachweis über das mindestens sechswöchige bestandene Berufspraktikum spätestens mit der Abgabe der Bachelor-Arbeit vorzulegen.

(2) Aus dem Nachweis müssen die zeitliche Dauer, der fachliche Inhalt, das Thema und der Bewertungsvorschlag für die Projektarbeit hervorgehen.
Er ist vom Leiter des Praktikumsbetriebes zu unterschreiben.

(3) Mit dem Nachweis sind ein Exemplar der Projektarbeit sowie eine formgebundene Einschätzung des Praktikums durch die Studierenden mit vorzulegen.

(4) Nach Vorliegen der unter Absatz 3 genannten Unterlagen werden 10 Leistungspunkte vergeben.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.09.2006 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 12.12.2006

Dresden, den 07.05.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Vertrag über das Berufspraktikum

(Muster)

Zwischen

.....

.....

(Behörde, Betrieb)

.....

(Anschrift, Telefon)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

.....

..

und

.....

Herrn/Frau

(Familienname, Vorname)

geboren am in

wohnhaft in

(Anschrift)

Student(in) der Forstwissenschaften an der TU Dresden

- nachfolgend Student genannt -

.....

wird nachstehender Vertrag über das Berufspraktikum abgeschlossen:

§ 1

Dauer der Ausbildung

Die Praktikantenausbildung dauert vom bis

Verantwortlicher Ausbildungsleiter:.....

§ 2
Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Die ausbildende Stelle übernimmt es,

1. dem Studenten einen vielseitigen Einblick in die verschiedenen Bereiche des Betriebes zu geben.
2. ein Projekt zum Thema
.....
zu betreuen und die Projektarbeit mit zu beurteilen.
3. den Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Berufspraktikums auszustellen.

§ 3
Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen, den Weisungen im Rahmen der Ausbildung zu folgen, das gestellte Projekt zu bearbeiten und eine Projektarbeit anzufertigen sowie das Praktikum zusammenfassend zu bewerten,
3. die in der Ausbildungsstelle geltenden Unfallverhütungs- und sonstigen betrieblichen Vorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen der Ausbildungsstelle zu beachten und über Vorgänge in der Ausbildungsstelle, die der Vertraulichkeit unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren und
5. das Fernbleiben von der Ausbildung der Ausbildungsstelle unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, diese am vierten Tag mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

§ 4
Vergütung/Sozialversicherung

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht. Die Vergütung während des Praktikums unterliegt der freien Vereinbarung. Die Vergütung beträgt monatlichEURO. Für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Studenten gelten die jeweils in Kraft befindlichen Bestimmungen. Der Student ist durch die Technische Universität bei der Unfallkasse Sachsen unfallversichert.

Aufwandsentschädigung wird gewährt für

§ 5
Beendigung und Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit.
Im gegenseitigen Einvernehmen kann es jederzeit beendet werden.
- (2) Der Vertrag kann nur gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er ist schriftlich zu kündigen.
- (3) Bei vorzeitiger Beendigung und Kündigung muss der zuständige Prüfungsausschuss zustimmen.
- (4) Der zuständige Prüfungsausschuss kann die sofortige Vertragsauflösung verlangen, wenn eine ordnungsgemäße Praktikantenausbildung nicht gegeben ist.

Ausbildungsstelle

Student(in)

TU Dresden
Prüfungsausschuss für den
Studiengang Forstwissenschaften

.....
(Unterschrift, Stempel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift, Stempel)

Anlage 2
zur Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang "Forstwissenschaften" an der
TU Dresden

Praktikumsnachweis

Vor- und Zuname:

Geb.datum:..... Geb.ort:.....

hat in der Zeit vom: bis:.....

bei der Ausbildungsstelle

.....

ein Berufspraktikum nach den Bestimmungen der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang "Forstwissenschaften" an der TU Dresden abgeleistet.

Verantwortlicher Ausbildungsleiter:

Das Praktikum war mit/ohne Genehmigung der ausbildenden Stelle
an folgenden Werktagen unterbrochen:

Die Projektarbeit wurde vorgelegt. Die Annahme wird empfohlen/nicht empfohlen x)

..... , den 20.....

Ausbildungsstelle

.....
(Stempel, Unterschrift)

x) nicht zutreffendes streichen